

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (79) Bekanntmachung zur Wahl der Vertretung der Stadt Düren am 25.05.2014
- (80) Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Düren vom 21.12.2005 vom 30.09.2014
- (81) Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Düren (Wettbürosteuersatzung) vom 30.09.2014
- (82) Bekanntmachung des Wahlausschusses der Stadt Düren zu den Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenrates
- (83) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (84) Bekanntmachung zur 4. Online-Versteigerung am 20.11.2014 ab 17.00 Uhr

(79)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

Gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgenden Beschluss zur Wahl der Vertretung der Stadt Düren am 25.05.2014 gefasst:

Die Wahl der Vertretung der Stadt Düren am 25.05.2014 wird für gültig erklärt.

Der Beschluss des Rates wird hiermit gemäß § 65 KWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter [www.dueren.de](http://www.dueren.de) einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 30.09.2014

Der Wahlleiter

(Sievers)

(80)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

### 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

der Stadt Düren vom 21.12.2005 vom 30.09.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Düren vom 21.12.2005 in der Fassung der letzten Änderung vom 24.05.2012 wird wie folgt geändert:

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

§ 1 Nr. 6 wird gestrichen

§ 3 Satz 3 wird gestrichen

Der § 6 erhält folgende Fassung:

## Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis sämtlicher vom Halter an einem Standort nach § 1 Nr. 5 betriebenen Geräte. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

§ 10 Absatz 3 wird gestrichen

§ 13 Nr. 12 wird gestrichen

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 30.09.2014

gez.

Paul Larue

Bürgermeister

---

(81)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### I.

#### Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Düren (Wettbürosteuersatzung) vom 30.09.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Düren ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (**Wettbüros**).

### § 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros.

### § 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Bei Wettbüros im Sinne des § 1 wird die Fläche der

genutzten Räume in Quadratmeter (Fläche der Wettannahme, Fläche der Verfolgung der Wettereignisse sowie Fläche des Getränke- und Speiseauschanks) bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zu Grunde gelegt.

Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.

- (2) Die Steuer beträgt 220,00 Euro je angefangenen Kalendermonat und je angefangene 20 Quadratmeter.

## § 4

### Mitteilungspflichten

- (1) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt die Fläche nach § 3 Absatz 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung unter Nachweis durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Inbetriebnahme von Wettbüros nach Inkrafttreten dieser Satzung ist die Mitteilung nach Satz 1 mit dem Datum der Inbetriebnahme innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme vorzunehmen.
- (3) Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 5

### Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Einstellung des Geschäftsbetriebes.

## § 6

### Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Kalendermonats.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes innerhalb eines Kalendermonats mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den gesamten Kalendermonat dem bisherigen Betreiber.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes innerhalb eines Kalendermonats ohne Nachfolge (Einstellung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

- (3) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- § 4 Abs. 1 und 2: Mitteilung der Inbetriebnahme des Wettbüros und deren Fläche mit Nachweis
- § 4 Abs. 3: Umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 30.09.2014

gez.

Paul Larue

Bürgermeister

(82)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### 4. Online-Versteigerung am 20.11.2014 ab 17.00 Uhr

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42,2909,2003 I S. 738) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass ab dem 20.11.2014 ab 17.00 Uhr eine Online-Versteigerung von Fundsachen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, durchgeführt wird.

Es werden Fahrräder, Handys, Taschen, Rucksäcke, Fotoapparate, Bekleidungsstücke, Armbanduhren, Schmuck und sonstige Kleinteile versteigert.

Die Online-Versteigerung beginnt am Donnerstag, 20.11.2014 um 17.00 Uhr. Die Auktion dauert 10 Tage und endet am Samstag, 29.11.2014 um 17.00 Uhr.

Ab dem 23.10.2014 können die Fundsachen in einer Vorschau unter [www.dueren.de](http://www.dueren.de), [www.e-fund.eu](http://www.e-fund.eu) und [www.sonderauktionen.net](http://www.sonderauktionen.net) betrachtet werden. Dort finden Sie auch weitere Hinweise zur Online-Versteigerung.

Die ersteigerten Gegenstände sind gegen Bar- bzw. EC-Zahlung bis 15.12.2014 im Fundbüro abzuholen. Gegen eine Gebühr von 6,90 € können kleinere Artikel auch versandt werden.

Empfangsberechtigte werden gemäß § 980 BGB aufgefordert, Rechte an Fundsachen bis einschließlich 19.11.2014 beim Stadtordnungsamt, Schenkelstr. 6-8, 52349 Düren, geltend zu machen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 06.10.2014  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

(Adels)

(83)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50301.W 244

Düren, 06.10.2014

Das an Herrn Saip Nießen, zuletzt wohnhaft in 78532 Tuttlingen, In Aspen 72, gerichtete Schreiben vom 06.10.2014 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 202, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Babel  
Sachgebietsleiter

(84)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

Gemäß § 11 Abs. 5 der Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Düren vom 31.05.1999 in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Wahlausschuss der Stadt Düren in der Sitzung am 01.10.2014 folgende Wahlvorschläge zugelassen hat:

Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift
<b>Wahlbezirk 1</b>					
1.	Kluge, Ursula	Rentnerin	1934	Liegnitz	52355 Düren, Kreuzauer Straße 143
<b>Wahlbezirk 2</b>					
1.	Vieth, Elfriede	Büroangestellte i.R.	1935	Abenden j. Nideggen	52355 Düren, Rektor-Peiffer-Straße 2

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Wahlbezirk 3					
1.	Hendrikse, Matthijs	Rentner	1946	Den Haag	52355 Düren, Münsterweg 10
Wahlbezirk 4					
1.	Wallraff, Leo	Bankkaufmann i.R.	1942	Düren	52355 Düren, Kapellenstraße 6
2.	Braun, Axel	Rentner	1950	Wuppertal	52355 Düren, Dr.-Overhues-Allee 30
Wahlbezirk 5					
1.	Vogt, Peter	Elektromeister i.R.	1935	Düren	52355 Düren, Kommgartenweg 27
Wahlbezirk 6					
1.	Lövenich, Hermann Josef	Landwirt i.R.	1943	Frenz	52355 Düren, Schillingsstraße 64
Wahlbezirk 7					
1.	Lettmayer, Udo	Rentner	1941	Darmstadt	52353 Düren, Zur Lohe 18
Wahlbezirk 8					
1.	Wallraff, Franz Josef	Bauingenieur i.R.	1950	Birgel j. Düren	52353 Düren, Auf dem Horstert 92
Wahlbezirk 9					
1.	Nießen, Peter	Rentner	1949	Birkesdorf j. Düren	52353 Düren, Kettelerstraße 53
2.	Halstein, Robert	Rentner	1947	Birkesdorf j. Düren	52353 Düren, Ulmenstraße 22
Wahlbezirk 10					
1.	Blees, Heinz	Rentner	1932	Gürzenich j. Düren	52353 Düren, Peterstraße 16
2.	Prescher, Wilfried	Beamter i.R.	1943	Birkesdorf j. Düren	52353 Düren, Katharinenstraße 24
Wahlbezirk 11					
1.	Werker, Karl	Rentner	1935	Arnoldswweiler j. Düren	52353 Düren, Stefan-Zweig-Straße 8
Wahlbezirk 12					
1.	Filla, Brigitte	Rentnerin	1947	Düren	52353 Düren, Eintrachtstraße 51
Wahlbezirk 13					
1.	Peters, Franz Joseph	Gastwirt i.R.	1947	Birkesdorf j. Düren	52353 Düren, Karlstraße 39
2.	Ritter, Rudolf	Rentner	1942	Magdeburg	52353 Düren, Van-der-Velden-Straße 21
Wahlbezirk 14					
1.	Nöldgen, Adam	Rentner	1939	Düren	52353 Düren, Karlstraße 39
2.	Küpper, Karl-Heinz	Rentner	1942	Düren	52353 Düren, Bretzelnweg 52-54
Wahlbezirk 15					
1.	Liebeck, Wilhelm	Rentner	1947	Düren	52351 Düren, Scharnhorststraße 118
2.	Wickert, Wilfried	Rentner	1945	Gladbeck	52351 Düren, Blücherstraße 73
3.	Halstein, Roswitha	Rentnerin	1951	Zerkall	52353 Düren, Ulmenstraße 22
Wahlbezirk 16					
1.	Boecking, Christine	Rentnerin	1949	Düren	52351 Düren, Friedenstraße 35
Wahlbezirk 17					
1.	Meier, Jürgen	Lehrer i.R.	1940	Wuppertal	52351 Düren, Danzinger Straße 21
2.	Carlile, Peter	Rentner	1937	Riga	52349 Düren, Steinweg 2
Wahlbezirk 18					
1.	Nietan, Dieter	Rentner	1938	Berlin	52351 Düren, Sachsenstraße 4
2.	Boecking, Leo	Rentner	1938	Düren	52351 Düren, Grüngürtel 20
Wahlbezirk 19					
1.	Kallscheuer, Josef	Rentner	1943	Niederau j. Düren	52349 Düren, Cannstatter Straße 24
Wahlbezirk 20					
1.	Bretzing, Klaus-Jürgen	Rentner	1941	Berlin	52349 Düren, Briandstraße 5
2.	Schütz, Pauline	Rentnerin	1934	Düren	52351 Düren, Beethovenweg 21

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Wahlbezirk 21					
1.	Ollig, Bernd	Pensionär	1942	Berlin	52349 Düren, Grüner Weg 73
Wahlbezirk 22					
1.	Ruhm, Helga	Rentnerin	1942	Hörsingen	52349 Düren, Paradiesstraße 31
Wahlbezirk 23					
1.	Ziegler, Josef	Rentner	1949	Düren	52351 Düren, Cranachstraße 54
2.	Spieß, Harald	Rentner	1942	Streuhöfen	52351 Düren, August-Schoop-Straße 1
Wahlbezirk 24					
1.	Neumann, Rolf	Berufssoldat i.R.	1947	Lüneburg	52349 Düren, An der Gerstenmühle 27
2.	Vestré, Joseph Christian	Rentner	1934	Düren	52351 Düren, Kölnstraße 65
Wahlbezirk 25					
1.	Schoeller, Ina	Hausfrau	1945	Halle a.d. Saale	52349 Düren, Stürtzstraße 25

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter [www.dueren.de](http://www.dueren.de) einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 01.10.2014

Der Wahlleiter:

(Sievers)

---

## Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.